

Satzung

für den „Förderverein der Grundschule 1 Görlitz“

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule 1 Görlitz“.
- (2) Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e. V.“.

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz.
- (2) Die Geschäftsstelle befindet sich unter folgender Adresse: Förderverein der Grundschule 1 in Görlitz
02826 Görlitz
Schulstraße 3

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von ganzheitlicher Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, die der Grundschule 1 der Stadt Görlitz zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Im Insbesondere sind dies:
 - die Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial,
 - die Mitgestaltung von Veranstaltungen der Schule,
 - die Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Görlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, seiner Beitragspflicht nachzukommen und das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.
- (6) Der Beitrag muss bis spätestens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres entrichtet werden.
- (7) Wer sich um den Verein und die Schule in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (§6 Abs. 2) ist der Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes mittels Brief erforderlich.
- (4) Es werden keine Beitragszahlungen zurückerstattet.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, worunter insbesondere der grobe und wiederholte Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins fällt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen, in welcher der Ausschluss erfolgen soll. Das auszuschließende Mitglied hat die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand.
- (5) Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und diesen Beitrag auch nicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf eine bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9 Finanzielle Mittel des Vereins

- (1) Die erforderlichen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch
 - Beiträge
 - Spenden
 - Zuwendungen aus öffentlicher Hand
- (2) Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins geleistet werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag durch jedes Mitglied zu leisten.
- (2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird
- (3) Der Beitrag ist jährlich für das Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen. Im Jahr des Eintritts ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten, wobei der Eintrittsmonat voll gerechnet wird.
- (4) Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind a) der Vorstand (§§ 12 und 13 der Satzung)
b) die Mitgliederversammlung (§§ 14 – 18 der Satzung)

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und weiteren vier Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer sind berechtigt, den Verein jeweils allein nach außen hin zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Der/die Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/ sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 S. BGB), dass Rechtsgeschäfte zu Lasten des Vereins, welche Verbindlichkeiten über 2.000,00 (zweitausend) Euro begründen, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
- (2) Auch in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es mindestens 10% der Mitglieder schriftlich beantragen. Der Antrag ist mit dem Thema der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu begründen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer(innen). Eine Wiederwahl zum Vorstand ist möglich. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (5) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wählt diese aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter(in)(Protokollführer).

§ 15 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Berufung erfolgt durch Zusendung einer schriftlichen Einladung. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem die Einladungen versandt werden.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs.2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs.5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 17 Beschlussfassung

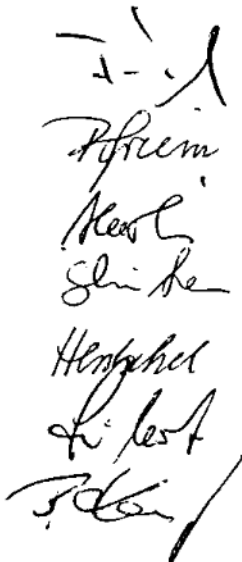
- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- (3) Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen in der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert ausgeführt wurden. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text der Satzung beizufügen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung (§ 17 S. 3 der Satzung) sind nicht zulässig.
- (6) Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (41 BGB) ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die erschienenen Mitglieder über die Änderung der Satzung, die Änderung des Zweckes des Vereins, die Auflösung (§ 17 Abs. 4,5,6,7 der Satzung) des Vereins als NEIN – Stimmen.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Die Niederschrift hat spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung vorzuliegen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 17 Abs. 7 der Satzung) aufgelöst werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.


Fischer
Koch
Glinke
Hengst
Lilbert
Pöhl